



Frau  
Dr.<sup>in</sup> Christine Baur  
Landesrätin für Soziales

Eduard Wallnöfer Platz 3  
6020 Innsbruck

Integration Tirol  
Michael Gaismair Straße 7, 6020 Innsbruck,  
Egger Lienz Straße 2, 6112 Wattens

ZVR 966328477  
www.integration-tirol.at  
beratung@integration-tirol.at

Wattens, 25. Oktober 2017

### Stellungnahme zum Entwurf des neuen REHA-Gesetzes:

Sehr geehrte Frau Dr.<sup>in</sup> Baur,

Danke für die Bereitstellung des schriftlichen Entwurfs für ein neues Tiroler REHA-Gesetz!

Als interessensvertretender Verein von Eltern behinderter Kinder möchten wir auf den folgenden Seiten unsere Eindrücke, Kritikpunkte und Vorschläge schildern und ersuchen Sie um Berücksichtigung dieser Punkte, damit ein neues REHA-Gesetz (Teilhabegesetz) auch den heutigen Bedürfnissen von Familien von Kindern mit Behinderungen, wie auch der UN-Menschenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention gerecht werden kann.

Einige Themen, die weniger mit der Situation von Kindern mit Behinderungen zu tun haben, haben wir bewusst nicht angesprochen, weil wir davon ausgehen, dass andere Vereine und Dienstleister diese Themen ansprechen werden.

Danke & liebe Grüße

Wolfgang Begus  
Obmann Integration Tirol  
☎ 0676 64 99 100  
[beratung@integration-tirol.at](mailto:beratung@integration-tirol.at)





**Die folgende Stellungnahme umfasst folgende Themen:**

**Vorwort**

**Unsere Erfahrungen aus der Familienberatungsstelle**

**Rückschlüsse aus unseren Erfahrungen**

**Grundsätzlicher Eindruck über den Entwurf des REHA-Gesetzes**

**Was fehlt gänzlich im Entwurf des REHA-Gesetzes**

**Das leidige Zuständigkeits-Wirr-Warr**

**Der fehlende Bezug zur Kinderrechtskonvention und BRK**

**Nachsatz und Konklusio**



## Vorwort:

Das Wort „Teilhabe“ steht laut Wikipedia für das „Einbezogenheit in der Lebenssituation“ einer Gemeinschaft.

Aus unserer Sicht beginnt „Teilhabe“ nicht ab einem bestimmten Alter (betrifft Menschen mit Behinderungen), sondern mit der Geburt, oder mit dem Zuzug nach Österreich (betrifft Menschen aus anderen Kulturkreisen).

Der gesellschaftspolitische Anspruch auf eine möglichst aktive und respektierte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Tirol und seinen Gemeinden muss also auch für Kinder und MigrantInnen Geltung und Priorität haben. Aus Kindern die in besonderen Schonräumen aufwachsen können kaum teilhabende Erwachsene werden.

Deshalb sehen wir den gesellschaftspolitischen Auftrag „Teilhabe zu ermöglichen“ als einen Auftrag der gerade in der Kindheit konsequent beginnen muss und mit der Bevölkerung in den Gemeinden sehr aktiv kommuniziert werden muss.

Diese Kommunikation wird in der UN-Menschenrechtskonvention mehrfach angesprochen und gefordert – ebenso wie die politischen Entscheidungen, um Ausgrenzung zu vermeiden. Ein „Teilhabe-Gesetz“ darf also Aussonderung auf keinen Fall unterstützen, sondern muss der Integration Betroffener und einer inklusiven Haltung ihrer sozialen Umgebung geschuldet sein.

Grundsätzlich stehen wir einem Tiroler „Teilhabe-Gesetz“ natürlich positiv gegenüber und möchten mit unserer Stellungnahme (nicht als Juristen, sondern als Eltern und als erfahrene Familienberatungsstelle) einen positiven Beitrag leisten.

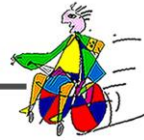
## Unsere Erfahrungen aus der Familienberatungsstelle:

Als einzige unabhängige Familienberatungsstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige werden wir auch 2017 wieder eine mehr 15%ige Steigerung an Beratungszahlen mit minimalsten Budget bewältigen müssen.

**Wir sind mit Eltern konfrontiert**, die emotional und insgesamt massiv belastet sind und deshalb sehr häufig eine eigentlich von ihnen selbst nicht gewünschte Aussonderung ihrer Kinder in Sonderschulen mit Ganztagesbetreuung, Therapien vor Ort, Fahrdiensten, Mittagessen und scheinbarer Rundumbetreuung wählen, weil die Angebote vor Ort nicht ausreichend und nicht entsprechend sind.

Der Spießrutenlauf zwischen verschiedenen Behörden (Finanzamt, PVA, Schulbehörde, Wohnortschule und Gemeinde, Klinik, TherapeutInnen, Bezirkshauptmannschaften, Bildungsministerium, etc...) ist für viele Eltern eine riesige Belastung, der sie nicht gewachsen sind.

Eltern leiden sehr häufig unter der Situation, sodass viele von ihnen eine längere psychosoziale und organisatorische Begleitung und Unterstützung brauchen würden, die derzeit niemand anbietet. **Meist sind nicht nur Kinder mit Behinderungen isoliert, sondern die gesamte Familie.**



**Wir sind mit Kindern bzw. Jugendlichen konfrontiert**, die aufgrund ihrer Sonderschulkarriere kaum den nötigen Selbstwert entwickeln können, jemals ein respektierter und teilhabender Teil der Wohnortgemeinde sein zu können. Ein ausgesondertes Kind wird wohl nie ein teilhabender Erwachsener werden!

**Wir sind mit Menschen und deren Familien konfrontiert**, die sich aufgrund ihrer Behinderungen und/oder ihrer Herkunft nicht als anerkannter Teil der Tiroler Bevölkerung und ihrer Wohnortgemeinde fühlen, familiäre Probleme und Krisen entwickeln und sich aus dem gesellschaftlichen Leben zurückziehen. Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige fühlen sich sehr oft in ihrer Heimatgemeinde nicht willkommen, zu wenig wahrgenommen und unterstützt.

### **Rückschlüsse aus unseren Erfahrungen – eine Kritik aufgrund Erfahrungen:**

Ein Tiroler „Teilhabegesetz“ sollte also auch Eltern bzw. den Familienverband/das soziale Umfeld berücksichtigen und stärken, und Kinder mit Behinderungen (oder Migrationshintergrund) vom ersten Tag an in ihrer Heimatgemeinde unterstützen und Aussonderung und Ausgrenzung aktiv verhindern.

Eltern von Kindern mit Behinderungen kommen im Entwurf des Teilhabegesetzes nicht vor. Das ist aus unserer Sicht leider viel zu kurz gedacht. Hilfreiche und kurz- oder längerfristig annehmbare Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern, die ihre Kinder unausgesondert im Wohnort aufwachsen, stärken und bestmöglichst integriert und unterstützt sehen wollen, fehlen leider komplett.

Die Unterstützung von Kindern mit Behinderung am Weg zu einem anerkannten und respektierten Staatsbürger führt insbesondere über die Stärkung der Familien, eine Sensibilisierungsarbeit am Wohnort und die Bereitstellung von Ressourcen im unmittelbaren Lebensumfeld der Kinder mit Behinderungen.

Das Wort „Beratung“ kommt zwar im Entwurf vor, aber niemand hat derzeit eine Ahnung, welcher konkrete Weg beschritten und dauerhaft verankert wird, um Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen eine von Dienstleistern unabhängige und qualitätvolle Beratung, Unterstützung und Begleitung zu ermöglichen.

Ohne Eltern mit einer positiven Haltung, ohne Stärkungsangebote für Eltern und ohne eine empathische und aufgeklärte Willkommenskultur in den Gemeinden wird eine Teilhabe in Tirol und ein Paradigmenwechsel ganz schwer umsetzbar. Der Name „Teilhabegesetz“ ist schön gewählt, aber leider unzutreffend.



## Grundsätzlicher Eindruck über den Entwurf des REHA-Gesetzes

Beim Lesen des Entwurfs zum Teilhabegesetz entsteht leider der Eindruck, dass vor allem die Erkenntnisse von sozialen Dienstleistern, die im Rahmen des Transparenzprozesses und der Lobbyingarbeit der „ARGE-SoDiT“ entstanden sind, eingeflossen sind und verarbeitet wurden.

Der Entwurf zu einem Teilhabegesetz gewinnt seinen Wert durch die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten, die im Leistungskatalog der Landes-Sozialabteilung definiert sind.

Dort kommen Eltern nicht vor und eine wirklich unabhängige Beratung und stärkende Begleitung für Familien auch nicht. Während die Aufgaben von Dienstleistern zum Teil flexibler gestaltet und klarer definiert werden, wird die Abhängigkeit von Eltern und Menschen mit Behinderungen von den sozialen Dienstleistern nicht geringer.

Die Sprache und das „Wording“ des Gesetzesentwurfs ist positiv und lässt einen Paradigmenwechsel vermuten. Das „soziale Modell von Behinderung“ scheint das „medizinische Modell“ in der Sprache langsam abzulösen, was für uns auf einen beginnenden Paradigmenwechsel hindeutet. Das finden wir sehr positiv.

Der Inhalt des Gesetzes wie auch des Leistungskatalogs ist aus unserer Sicht eher eine Fortschreibung des Gesetzes aus 1983 (siehe auch den Nachsatz). Einen effektiven Schutz vor Diskriminierung und Aussonderung – speziell für Kinder mit Behinderungen – können wir nicht erkennen. Zu stark ist der Entwurf an den Bedürfnissen der sozialen Dienstleister angelehnt, und zu wenig an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen, deren Familien und der UN-Menschenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention.

Die bereits umfassend stattfindende Professionalisierung des gesamten Betreuungsbereichs wirft auch die Frage auf, ob Menschen mit Behinderungen nur Kontakte mit gut ausgebildeten „Professionellen“ ein Kontakt haben sollen, oder ob es nicht sinnvoller ist, ganz normale und menschliche („unprofessionelle“) Kontakte und Beziehungen zu fördern.

Insgesamt sehen wir das neue REHA- bzw. Teilhabegesetz zu sehr anbieterlastig und zu wenig an Menschen mit Behinderungen und deren Familien orientiert.

Den Wunsch, Interessensvertretung(en) von Menschen mit Behinderungen zu etablieren und stärker einzubinden begrüßen wir, obwohl er noch sehr unkonkret formuliert ist.

Wir gehen also davon aus, dass Tirols „soziale Anbieter“ mit dem Gesetz eine größere Freude haben werden, als Menschen mit Behinderungen und ihren Familien.



## Was fehlt im Entwurf des REHA-Gesetzes

Aus unserer Sicht fehlen im vorliegenden Entwurf des Teilhabegesetzes die Eltern von Kindern mit Behinderungen, die als wichtigster sozialer Verbund für Menschen mit Behinderungen gestärkt werden sollten, um deren Kinder am Weg zu einem selbstbestimmten Leben unterstützen zu können, ohne selbst an dieser Aufgabe zu zerbrechen.

Es reicht nicht aus, die Aufgaben der Dienstleister im Rahmen des Leistungskatalogs zu definieren und flexibler zu gestalten, und Familien und Eltern dabei zu vergessen.

Es fehlt eine klare Definition der so vielfach gewünschten und geforderten wirklich unabhängigen Beratung für Menschen mit Behinderungen und deren Familien. Eine aktive, unabhängige, themenübergreifende und solidarische Beratung wäre eine positive Grundlage zu Entscheidungsfindungen und zur Stärkung von Eltern und betroffenen Personen. Im Sinne der UN-Menschenrechtskonvention.

Enthinderung hat auch mit der Stärkung von Eltern zu tun. Eltern fürchten sich, dass ihre Kinder abgelehnt werden, dass sie gemobbt werden, dass sie ohnehin nicht mithalten können, dass sie in einer Ellbogengesellschaft zu „Sündenböcken“ gemacht werden (etc...) und treten deshalb oft selbst einen Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben an. Das betrifft dann natürlich die Kinder, aber auch ganze Familien. Es gibt leider sehr viele Familien und alleinerziehende Mütter in Tirol, die im Sinne ihrer Kinder mit Behinderungen eine längerfristige psychosoziale, beratende und solidarische Unterstützung dringend brauchen würden.

Ebenso fehlen aus unserer Sicht Strategien die verhindern sollen, dass die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin „Problemkinder“ in Sondereinrichtungen/Sonderschulen betreuen lässt. Schließlich ist die KiJuHi in den letzten Jahren ein ganz wesentlicher „Lieferant“ für (Landes)Sonderschulen geworden. Für den Ausstieg aus dem Landessonderkonzept und Alternativen zu diesen Schulen gibt es im Entwurf leider keinerlei konkrete Anhaltspunkte.

Einen klaren Umsetzungsansatz, wie TherapeutInnen und deren Leistungen von Sonderschulen an die Wohnortschulen transferiert werden vermischen wir ebenso.

Insgesamt sehen wir Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, deren Weg zu verantwortungsvollen „AssistenzleistungsbezieherInnen“ und als teilhabende Menschengruppe im Gesetzesentwurf viel zu sehr unterrepräsentiert.

Es ist auch keinerlei Bezug des Teilhabegesetzes zur UN-Kinderrechtskonvention sichtbar und der Behindertenrechtskonvention wird nur sehr mangelhaft entsprochen.

Der „Zuständigkeits-Wirr-War“ – vor allem im Schulbereich konnte leider nicht aufgelöst werden...



### Das leidige Zuständigkeits-Wirr-Warr:

Assistenz an Schulen ist während des Unterrichts Länder- und Gemeindeangelegenheit oder Bundessache (je nach Schultyp), in der Nachmittagsbetreuung ist die jeweilige Gemeinde dafür zuständig und in der Freizeit wieder das Land.

Unterschiedliche Finanzlagen, unterschiedliche politische Einstellungen, unterschiedliche Anstellungsverhältnisse und Gehälter, unterschiedliche Arbeitsverträge machen es fast unmöglich, einen klaren Arbeitsauftrag mit kontinuierlicher Assistenzleistung zu erhalten.

Assistenzleistungen sind häufig sehr intime Leistungen, bei denen die betroffene Person kein Mitspracherecht hat und Eltern kaum aktiv mitsprechen können, weil der Kontakt zu den unterschiedlichen Stellen oft mühsam ist. Gerade an Landessonderschulen (die in den Verantwortungsbereich der Sozialabteilung fallen) sind AssistentInnen fix an Schulen angestellt, sind also nur für die Schulzeit da, sind nicht ablehnbar und dienen wiederum als Entlastung der Lehrpersonen, aber nicht als Einstiegshilfe in ein Leben mit Assistenz.

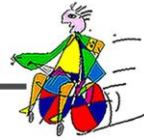
Wir fordern seit Jahren ein Assistenzsystem, das möglichst unkompliziert und an den längerfristigen Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet ist. Eine „Kinder- und JugendassistentIn“ sollte das jeweilige Kind durch alle Schultypen begleiten können und dann auch als persönliche AssistentIn im Erwachsenenalter weiter arbeiten können. Dazu müsste diese Person derzeit von mindestens 4 Entscheidungsträgern akzeptiert werden, nicht aber vom betroffenen Kind.

Eine Ausbildung für AssistentInnen im Schulbereich ist zwar von der Bildungsabteilung angedacht (warum eigentlich die Bildungsabteilung???) oder gar in Umsetzung, aber für eine längerfristige (über Schulwechsel hinaus) individuelle und verlässliche Assistenz scheint niemand zuständig zu sein.

Ebenso ungeklärt sind therapeutische Leistungen an den Wohnortschulen. An Sonderschulen gern gesehene und fest verankerte TherapeutInnen sind an Wohnortschulen immer noch „schulfremde Personen“. Da findet wohl die aktuelle Diskriminierung weiterhin eine Fortsetzung.

Für Eltern wie auch für betroffene Kinder sind solche politisch motivierten (Teil)Systeme nicht durchschaubar, abschreckend, kompliziert und belastend.

Solche Belastungen enden oft in Aussonderung (weil in Sondereinrichtungen alle Förderungen und administrativen Angelegenheiten unkomplizierter gestaltet sind), die ja durch das Gesetz verhindert werden sollte.



## **Der fehlende Bezug zur Kinderrechtskonvention und Behindertenrechtskonvention:**

**Kinder sind eben Kinder – egal ob mit oder ohne Behinderung!**

### **Der vorliegende Entwurf berücksichtigt leider keinen der Leitgedanken der UN-Kinderrechtskonvention:**

Er schützt Kinder mit Behinderung nicht vor Diskriminierung und Ausgrenzung.

Er schützt nicht das Kindeswohl von Kindern mit Behinderungen (auch nicht das Wohl der Eltern!) und strukturiert viel mehr die Arbeit von Institutionen, sozialen Anbietern und aussondernde Einrichtungen.

Er sichert keine Entwicklungschancen für Kinder mit Behinderungen.

Und er berücksichtigt auch nicht den Kindeswillen.

Der Gesetzesentwurf trägt leider nichts dazu bei, dass Kinder mit und ohne Behinderungen an ihren Wohnorten gemeinsam (auf)wachsen können.

### **Der vorliegende Entwurf entspricht auch nicht der UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:**

Auch wenn die Formulierung des Entwurfs neu und modern klingt, so richtet sich das Gesetz hauptsächlich an Anbieter und regelt Therapie-, Versorgungs- und Unterstützungsleitungen. Damit ist es mit dem REHA-Gesetz aus 1983 vergleichbar.

Das Teilhabegesetz richtet sich nicht an Gemeinden, in denen die Teilhabe ja letztlich stattfindet, die Kinder/Menschen mit Behinderung als gleichberechtigt wahrnehmen, anerkennen und das Zusammenleben in der Gemeinde fördern sollen. Auch künftig wird man wohl Kinder mit Behinderungen und deren Eltern mit dem Hinweis auf die leidige „Querschnittsmaterie“ diskriminieren können.

Das Teilhabegesetz richtet sich nicht an Eltern, die die Teilhabe der neuen Generation von Menschen Behinderungen unterstützen sollten und könnten, und es richtet sich nicht an die von Behinderungen betroffenen Kinder selbst, die vor Aussonderung und Diskriminierung geschützt werden sollten.

Da sich das „Teilhabegesetz“ vorwiegend an die in der ArgeSoDit zusammengeschlossenen sozialen Dienstleister und Institutionen richtet, kommt es über eine Neuversion des bestehenden REHA-Gesetzes leider nicht hinaus.





## Nachsatz und Konklusio:

Auch wenn sich die Zahl der Anbieter mittlerweile erhöht hat, bleibt wohl der Grundgedanke gleich. Wenn man statt LH, Caritas und SLW ein paar Anbieter dazu erwähnt oder durch „ArgSodiT“ ersetzt, könnte die folgende Aussage aus dem Jahr 1982 (also vor 35 Jahren!!!) auch heute stattgefunden haben.

### **Argumentation von Hofrat Huber, dem Leiter der Abt. Va der Tiroler Landesregierung 1982, als Menschen mit Behinderungen mehr Selbständigkeit verlangt haben:**

*Die Aktivitäten von Seiten des Amtes müssen sich aber insofern einschränken, als wir ja in Tirol das Konzept folgendermaßen ausgerichtet haben: Die Betreuung der Behinderten erfolgt mehr oder weniger im autonomen Bereich, wenn ich den so benennen darf. Also, man hat also sich verschiedener Organisationen beschafft, hat also Lebenshilfe, insbesondere Caritas, Seraphisches Liebeswerk seit Jahren eingesetzt und beauftragt in dieser Richtung also tätig zu werden. Aus dieser Bestrebung heraus sind natürlich jetzt diese Strukturen gewachsen. Wir haben also wie sie es nennen - eine gewisse Gettoisierung da. Das ist unbestritten....*

*Um auf ihre Frage endgültig zu antworten, wäre zu sagen, dass selbstverständlich diese Aktivitäten von Seiten des Landes unterstützt werden, dass wir aber mit der Crew, die sozusagen von der öffentlichen Hand, von der Bediensteten-Seite zur Verfügung steht, diese Aktivitäten nicht durchführen können...*

Aus unserer Sicht als solidarisch beratender Elternverein ist es weniger maßgeblich, ob sich 10 soziale Dienstleister freuen – wir würden es natürlich lieber sehen, wenn sich betroffene Personen und ihre Familien über einen klaren Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft durch ein „TeilhabeGesetz“ freuen könnten.

Die politische Vorgangsweise – zuerst im Rahmen eines „Transparenzprozess“ – die Bedürfnisse der Sozialwirtschaft zu regeln und festzuschreiben, und dann u.a. darauf aufbauend ein „TeilhabeGesetz“ zu entwickeln – haben wir nie verstanden oder für positiv empfunden. Der vorliegende Gesetzesentwurf bestätigt leider unsere Befürchtungen.

Zur Vorgangsweise in der Form des „Forentheaters“ wollen wir aber sehr gratulieren, wie auch zum dafür erhaltenen Staatspreis!

Ein „TeilhabeGesetz“ muss sich über politisches Abteilungsdenken hinwegsetzen und kann keine Fortschreibung des REHA-Gesetzes sein! Der derzeitige Entwurf ist leider nur ein flexibilisiertes Gesetz aus 1983 ohne einen konkreten Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen. Weder ein klarer Bezug zur Kinderrechtskonvention noch zu Behindertenrechtskonvention ist zu erkennen. Es sind auch keine neuen Strukturen innerhalb der Landes-sozialabteilung erkennbar, die für eine gleichberechtigte Teilhabe nötig wären. Die beiliegenden Fallbeispiele zeigen die aktuellen Probleme auf!

Wir können im neuen REHA-Gesetz leider keine grundlegenden Veränderungen in Richtung echter Teilhabe erkennen und haben den Eindruck, dass es sich um eine Namensänderung ohne positive und spürbare Auswirkungen für Tirols Familien mit Kindern mit Behinderungen handelt. Ein „TeilhabeGesetz“ ist das leider nicht!